#### Satzung

## über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 19.10.1993 folgende Satzung erlassen, geändert durch Satzung vom 18.10.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995, geändert durch Satzung vom 17.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pliezhausen erhebt eine Vergnügungssteuer.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spielgeräten, Geschicklichkeitsgeräten und Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet Pliezhausen (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit

- 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- 2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- 4. Billardtische und Tischfußballgeräte.

#### § 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

### § 5 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  - 1. mit Gewinnmöglichkeit und aufgestellt
  - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

76,50 EUR,

- an einem sonstigen Aufstellungsort (z.B. Gaststätte)

76,50 EUR.

- 2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt
- in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

38,00 EUR,

- an einem sonstigen Aufstellungsort (z.B. Gaststätte)

38,00 EUR.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

# § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet aufgestellten steuerpflichtigen Spielautomaten.
- (2) Wird ein steuerpflichtiges Spielgerät erst nach dem 01. Januar im Gemeindegebiet aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das steuerpflichtige Spielgerät entfernt worden ist.

### § 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Bei Spielgeräten, deren Steuerpflicht am 01. Januar entstanden ist, wird die Steuer zu jeweils einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht eines Spielgerätes nach dem 01. Januar eines Jahres, so wird die Steuer für dieses Kalenderjahr jeweils anteilig an den verbleibenden Fälligkeitsterminen des Abs. 2 zur Zahlung fällig.

#### § 8 Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist beim Steueramt der Gemeinde Pliezhausen innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.
- (2) Der Meldepflichtige hat die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 beim Steueramt der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer abweichend von § 6 Abs. 1 bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung beim Steueramt eingeht.
- (3) Meldepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der Örtlichkeit, an der der Steuergegenstand aufgestellt ist. In der Meldung ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 5 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

#### § 9 Übergangsvorschriften

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
  Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Pliezhausen, 19.10.1993

gez. B r u c k e r Bürgermeister